

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Stadt Laubach beschlossen

Artikel I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind in folgenden öffentlichen Parkanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen:
Schlosspark, Schlosshof, Elancourt-Platz, Festplatz Helle, Dorfplätze in den Stadtteilen sowie sonstige gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, Wege in kleingärtnerischen Gebieten sowie Festplätze, Grill- und Schutzhütten.
- (2) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagd- und Blindenhunde im Einsatz.
Die Verpflichtung zum Anleinen treffen die Personen, die das Tier bzw. der Hund hält und diejenige, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier bzw. den Hund ausübt.

Artikel II

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laubach,